

Landesschulbehörde Lüneburg  
08. 09. 2009

Das gegen Ihren Mandanten mit Verfügung vom 21.04.2009 eingeleitete Disziplinarverfahren wird gemäß § 32 Abs.1 Nr.1 des Nds. Disziplinargesetzes (NDiszG) eingestellt.

Die Dienststelle trägt die Kosten des Verfahrens.

Auch wenn Ihr Mandant seiner Unterrichtsverpflichtung nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, konnte ihm nach dem Ergebnis der Ermittlungen, nach umfassender Auswertung aller Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung nicht nachgewiesen werden.

Das Verfahren ist deshalb gemäß § 32 Abs.1 Nr.1 NDiszG einzustellen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Abs.2 NDiszG.